



Absender/in

Gemeinde Bad Überkingen
Gartenstraße 1
73337 Bad Überkingen

Antrag zum Aufhängen von Plakaten für eine Veranstaltung

Der Antrag ist mindestens **drei Wochen vor Beginn der Plakatierung** bei der zuständigen
Ortspolizeibehörde (Ordnungsamt) Bad Überkingen
einzureichen.

1. Antragsteller bzw. Ansprechpartner

| | | | |
|-----------------|---------------------------|---------|----------------------------|
| Familiennamen | | Vorname | |
| Straße, Hausnr. | | PLZ | Ort |
| Telefon | Handy (Angabe freiwillig) | | E-Mail (Angabe freiwillig) |

2. Veranstalter (Verein, etc.)

| | | | |
|--|--|--|--|
| | | | |
|--|--|--|--|

Anschrift/Rechnungsadresse (falls abweichend)

| | | | |
|-----------------|---------------------------|-----|----------------------------|
| Straße, Hausnr. | | PLZ | Ort |
| Telefon | Handy (Angabe freiwillig) | | E-Mail (Angabe freiwillig) |

3. Angaben zur Veranstaltung

| |
|---|
| Name der Veranstaltung |
| Ort und Datum der Veranstaltung |
| Anzahl Plakate / Größe der Plakate |
| Zeitraum der Plakatierung |

Die Angaben sind vollständig und richtig.

| | |
|------------|--------------|
| Ort, Datum | Unterschrift |
|------------|--------------|

Bitte beachten Sie die, auf der folgenden Seite, aufgeführten Auflagen zum Plakatieren.



A U F L A G E N

ZUR AUFSTELLUNG/AUFHÄNGUNG VON PLAKATEN IN DER GEMEINDE BAD ÜBERKINGEN

1. Die Werbeträger dürfen den Straßenverkehr nicht behindern und dürfen nicht an Straßenschildern nach der StVO aufgehängt werden. Im Ortsteil Bad Überkingen dürfen die Schilder nur an den zugewiesenen Lichtmasten aufgehängt werden.
Hinweis: Plakate, die außerhalb der zugewiesenen Lichtmasten aufgehängt werden, werden kostenpflichtig abgehängt und mit einer Ordnungswidrigkeit geahndet.
2. Die Schilder dürfen nicht reflektieren.
3. Die Werbeträger müssen hinsichtlich Standfestigkeit und Konstruktion den statischen Beanspruchungen nach den einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Windlast, genügen.
4. Sichtdreiecke an Kreuzungen und Straßeneinmündungen müssen freigehalten werden.
5. Der Boden darf durch das Aufstellen der Werbeträger nicht beschädigt werden, insbesondere dürfen keine Löcher gegraben werden.
6. Die Werbeträger sind regelmäßig auf Standfestigkeit, Beschädigungen und dergleichen zu untersuchen.
7. Sollten die Werbeträger beschädigt oder unansehnlich sein, so sind sie instand zu setzen.
8. Die Werbeträger müssen mit der Anschrift und Rufnummer des für die Aufstellung und die Überwachung der Schilder zuständigen Unternehmens versehen sein.
9. Das Grundstück ist nach Abbau des Werbeträgers im ursprünglichen Zustand zu verlassen.
10. Sollten die Werbeträger zu Beanstandungen Anlass geben, so sind Sie umgehend, spätestens jedoch 3 Tage nach Erhalt der schriftlichen Aufforderung zu beseitigen.
11. Die Werbeträger müssen spätestens 4 Tage nach Ende der Veranstaltung abgebaut werden.